

Frau SC Dr. Anna Ritzberger-Moser
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien
Per E-Mail: anna.ritzbergermoser@sozialministerium.at

Wien, 28. Februar 2019
Mag. Martin Lotz
DW 56

Ergänzung des Ausnahmekatalogs der ARG-Verordnung

Sehr geehrte Frau Sektionschefin,

der Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie wendet sich in einer für seine Mitgliedbetriebe bedeutenden Materie der Wochenend- und Feiertagsarbeit an Sie und bittet um eine dringend notwendige Ergänzung des Abschnittes VIII. des Ausnahmekatalogs der ARG-Verordnung wie folgt:

31. Bestimmte zubereitete und verpackte Frischeprodukte

Zubereiten, Verpacken und Ausliefern von

- *Früchten, Gemüse und Salaten,*
- *Früchten mit Joghurt,*
- *Müsliprodukten mit Joghurt,*
- *Abgefüllten Wässern und frisch gepressten Fruchtsäften,*
- *Salatmahlzeiten,*
- *Sandwichprodukten und frischen zubereiteten Mahlzeiten*

sowie allen damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten, sofern diese verpackten Lebensmittel und Speisen zum sofortigen Verzehr durch die Verbraucher bestimmt sind und eine Haltbarkeit von maximal 48 Stunden aufweisen.

Begründung:

Aufgrund der stark steigenden Nachfrage nach bestimmten zubereiteten und verpackten Frischeprodukten für den unmittelbaren Verzehr durch die Verbraucher (wie oben beschrieben) ist der Lebensmitteleinzelhandel nicht mehr in der Lage, den Bedarf durch eigene Zubereitung und Verpackung in den Filialen vor Ort selbst zu decken. Um die Versorgung der Konsumentinnen und Konsumenten mit diesen sicheren und hochwertigen frischen Convenience-Produkten („to go“) sicher zu stellen und den hohen Qualitätsstandard dieser Produkte ohne Konservierungsmittel weiterhin zu gewährleisten, ist eine zentrale und zeitnahe Zubereitung technisch unerlässlich geworden.

Um die Versorgung auch an Montagen und nach Feiertagen zu gewährleisten, ist aufgrund der extrem kurzen Haltbarkeit der beschriebenen Lebensmittel (viele Produkte weisen eine Haltbarkeit von weniger als 24 Stunden auf) die Zubereitung und Auslieferung an Sonn- und Feiertagen technisch unausweichlich.

Der Antrag stützt sich auf § 12 Abs. 1 Zif. 6 und 7 ARG.

Wir bitten höflichst, um rasche Genehmigung, da der Bedarf nach Sonn- und Feiertagsarbeit in diesem Bereich bereits akut besteht.

Für Fragen steht Ihnen Herr Mag. Martin Lotz (m.lotz@dielebensmittel.at) jederzeit sehr gerne auch telefonisch (01/712 21 21/57) zur Verfügung.

Freundliche Grüße

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Mag. Katharina Koßdorff e.h.